OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602674/16/Bi

Datum:
Linz, 10. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn A K, vertreten durch Herrn RA Dr. L J K, vom 4. September 2018 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 16. August 2018, VerkR96-18975-2018, wegen Übertretungen der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 16. Oktober 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat Beiträge zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 1) 240 Euro, 2) 50 Euro und 3) 40 Euro, insgesamt 330 Euro, zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß 1) §§ 99 Abs 1a iVm 5 Abs 1 StVO 1960, 2) §§ 4 Abs 1 lit c iVm 99 Abs 2 lit a StVO 1960 und 3) §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 Geldstrafen von 1) 1200 Euro, 2) 250 Euro und 3) 200 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von 1) 10 Tagen, 2) 122 Stunden und 3) 96 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von gesamt 165 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe am 22. April 2018 um 18.15 Uhr in der Gemeinde A, Parkplatz vor dem R, R-platz,

1) den Pkw x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, Der Test am geeichten Alkomaten habe um 19.55 Uhr einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,68 mg/l ergeben. Die Rückrechnung auf en Lenkzeitpunkt um 18.15 Uhr habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,76 mg/l ergeben.
2) er sei mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.
3) er sei mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die beteiligte Person einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 16. Oktober 2018 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters RA Dr. L J. K und der Zeugen RI W E (RI E) und Insp C P (Insp P), beide PI A, durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Die schriftliche Fortführung des Verfahrens wurde vereinbart und auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses verzichtet.
Eingeholt wurden die Farblichtbildbeilage der Polizei vom 22. April 2018, die die Schäden am Pkw x zeigt, die Stellungnahme des Bf vom 30. Oktober 2018, das Gutachten des kfztechnischen Amtssachverständigen Dipl.-HTL-Ing R H (AmtsSV) vom 13. November 2018 und vom 30. November 2018, Verk-2018-2018-Hag, sowie die Fotos vom Schaden am Pkw des Bf x vom Lenker des beim Unfall beschädigten Pkw. Parteiengehör wurde jeweils gewahrt.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, die Rückrechnung des festgestellten Atemalkoholgehalts auf den Lenkzeitpunkt 18.15 Uhr berücksichtige nicht, dass er nach dem Vorfall zum Abendessen mindestens 2 Bier und bis zur Aufforderung zum Alkotest noch zumindest die Hälfte einer weiteren Halben Bier getrunken habe. Er habe bestritten, dass der Atemalkoholgehalt von 0,76 mg/l beim Unfall bereits vorhanden gewesen wäre, weil der Nachtrunk ebenfalls abzuziehen gewesen wäre. Im Übrigen habe er den Pkw auf einem Privatparkplatz gelenkt, der nur von Bewohnern des Rehazentrums, die einen Reha-Aufenthalt absolvierten befahren werden könne. Die von ihm angegeben Trinkmenge von vier Bier und einem Spritzer habe er ab dem frühen Vormittag auf den gesamten Tag bis zum Vorfallszeitpunkt verteilt getrunken. Danach habe er noch drei Halbe Bier zum Abendessen konsumiert. Dazu möge ein Gutachten zur Feststellung des Alkoholgehalts zum Lenkzeitpunkt eingeholt werden.
Er sei mit seinem Pkw auf dem Privatparkplatz des Rehazentrums zu einem anderen Parkplatz gefahren, um angesichts der Beendigung seines Aufenthalts zum Gepäcktransport möglichst nahe am Eingang parken zu können. Dabei sei es passiert, dass er mit seinem Pkw in einen Abwassergraben gerutscht sei, weil er sich beim Einparken durch einen Blick in den rechten Außenspiegel darauf konzentriert habe, den angepflanzten Teil neben dem Parkplatz nicht zu befahren. Dass er dabei ein links geparktes Fahrzeug gestreift habe, habe er nicht wahrgenommen und sei ihm nicht bewusst geworden. Daher sei ihm kein Vorwurf im Sinne des § 4 StVO zu machen.
Er beziehe eine Pension von 1.400 Euro und sei Hälfteeigentümer einer Liegenschaft mit seiner Gattin.
Seine Alkoholangaben anlässlich der Anzeige habe er nicht durch seine Unterschrift bestätigt, ein Nachtrunk sei nie thematisiert und auch nicht protokolliert worden. Über den Ort der Konsumation sei nicht explizit gesprochen worden. Er habe nur gesagt, dass er beim Georgimarkt gewesen sei. Er habe den Eindruck gehabt, dass die befahrene Fläche nicht für den allgemeinen Verkehr zugänglich sei auch aufgrund der Beschrankung und des Verkehrszeichens „Sackgasse“ mit der Zusatztafel „Zufahrt nur bis zum R A gestattet“. Er habe in A nur im Parkplatzbereich den Pkw gelenkt. Soweit die belangte Behörde auf das Gutachten der B GmbH vom 15.5.2018 verwiesen habe, wonach er bei gehöriger Aufmerksamkeit den Unfall bemerken hätte müssen, lasse sich daraus keine sachverständige Stellungnahme zur Frage der Wahrnehmbarkeit nicht herauslesen. Aufgrund der leichten Beschädigung bzw Streifung an der rechten Fahrzeugseite des BMW sei wohl davon auszugehen, dass bei gehöriger Sorgfalt und Aufmerksamkeit des Lenkers bei Konzentration auf die rechte Fahrzeugseite beim Einfahren in den Parkplatz von ihm nicht wahrgenommen werden habe können. Zur Unmöglichkeit einer akustischen und visuellen Wahrnehmbarkeit wird die Einholung eines kraftfahrtechnischen SV-Gutachtens beantragt.
Die Judikatur des VwGH zum Nachtrunk komme mangels eines vollständigen Einvernahme-Protokolls mit seiner Unterschrift nicht zum Tragen, weil er dezidiert

die Nachtrunkmenge angegeben habe, nämlich zwei Halbe Bier, wobei er nicht ganz sicher gewesen sei, ob er nicht ein dritte Bier bereits ganz oder teilweise ausgetrunken gehabt habe. Zu welchem Zeitpunkt er welche Alkoholmenge zu sich genommen habe, sei nicht gefragt worden. Dadurch dass die belangte Behörde seinen Beweisanträgen auf Einholung eines medizinischen SV-Gutachtens zur Berechnung des Nachtrunks und entsprechender Berücksichtigung und eines kraftfahrtechnischen Gutachtens zur Unmöglichkeit einer Wahrnehmung des Zustandekommens eines Verkehrsunfalls mit nur leichtem Schaden nicht entsprochen habe, sei er in seinen Verfahrensrechten beschnitten worden.
Beantragt wird Verfahrenseinstellung, in eventu Reduzierung der Strafen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses berücksichtigt und die beiden Polizeibeamten unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurden. Auf der Grundlage des Akteninhalts, der vorgelegten Lichtbilder und des Verhandlungsprotokolls vom 16. Oktober 2018 wurde das kfz-technische SV-Gutachten vom 13. November 2018, Verk-2018-2018-Hag, eingeholt, weiters hat der Unfallgeschädigte seine Fotos, auf denen der Schaden am Pkw des Bf zu sehen ist vorgelegt. Der Bf hat im Zuge des Parteiengehörs die abschließende Stellungnahme vom 28. November 2018 eingebracht.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Bf befand sich am Sonntag, dem 22. April 2018, im R-Rehazentrum in A und besuchte bereits ab Vormittag mit seinem Pkw x den Georgimarkt in W, wo er nach eigenen Angaben anlässlich der Anzeige im Zeitraum zwischen 11.00 und 18.00 Uhr 4 Halbe Bier und einen „Spritzer“ Wein trank. Anschließend kehrte er nach A zurück und parkte um 18.15 Uhr auf dem Parkplatz vor dem R-Zentrum in eine freien Parklücke zwischen dem links von ihm geparkten Pkw x und rechts einer mit einem Strauch bepflanzen und im Wesentlichen mit Steinen bedeckten Grüninsel ein. Dabei streifte er mit dem linken vorderen Kotflügel (hier waren Lackabriebspuren zwischen dem Bereich schräg unterhalb des Scheinwerfers und dem Radkasten ersichtlich, die mit dem Schaden am Pkw x korrespondieren) die rechte hintere Fahrzeugseite des Pkw x (im oberen Bereich der Kunststoffumrandung des rechten hinteren Radkastens und seitlich rechts davon im Türbereich) und fuhr über die mit Randsteinen versehene Parkplatzbegrenzung hinaus in den die gegenüberliegende Parkplatzreihe trennenden Wiesengraben. Da der Pkw auf den Randsteinen aufsaß, konnte er im Rückwärtsgang nicht mehr zurückfahren und stieg aus. Eine Passantin, die aus größerer Entfernung hinter dem BMW seine Fahrt in den Wiesengraben (nicht aber die Streifung des BMW) beobachtet hatte, sprach ihn darauf an, worauf er ihr zu verstehen gab, das gehe sie nichts an. Er ging dann zum Abendessen ins Rehazentrum und setze sich dann

mit anderen Gästen des Hauses zusammen, ohne sich weiter um den Unfall zu kümmern.
Der Lenker des Pkw x Dr. A S, der im Rehazentrum auf Besuch war und seinen Pkw dort zwischen 14.00 und 15.00 Uhr geparkt hatte, kehrte um etwa 19.00 Uhr zu seinem Pkw zurück, stellte die Beschädigung fest und wurde von der Passantin, die den Bf auf seine Fahrweise angesprochen hatte, informiert, dass der Lenker des daneben mit der Front im Wiesengraben stehenden Pkw x auf der Terrasse des Lokals des Rehazentrums sitze. Der Lenker verständigte um 19.10 Uhr telefonisch die Polizei, worauf die Zeugen RI E und Insp P eintrafen. Der Pkw x und die Endlage des Pkw x wurden fotografiert – nicht aber der Schaden am Pkw x – und die Passantin berichtete vom beobachteten Fahrmanöver des Bf. Die Unfallzeit 18.15 Uhr laut Anzeige stammt von den am Parkplatz anwesenden Personen. Ein weiterer Passant zeigte den Beamten den Bf auf der um die Ecke des Reha-Gebäudes ohne Sicht auf den Parkplatz gelegenen Terrasse und dieser wurde daraufhin gegen 19.30 Uhr aufgefordert, auf den Parkplatz mitzukommen. Beide Polizeibeamte gaben an, der Bf habe ein Kaffeehäferl vor sich auf dem Tisch stehen gehabt; im Übrigen seien dort noch andere Personen gesessen, sodass die Zuordnung von Trinkgläsern zu bestimmten Gästen schwierig gewesen wäre und unterlassen wurde.
Der Bf wurde auf dem Parkplatz von den Beamten gefragt, ob er mit dem Pkw x gefahren sei, was er bejahte. Auf dem Parkplatz wurde der Schaden mit ihm besprochen und die Fahrzeuge besichtigt. Zum Schaden an seinem Pkw x äußerte sich der Bf dahingehend, er sei halt in den Graben gefahren. Als die Beamten die Höhe der beiden Schäden (ohne konkrete Abmessung) augenscheinlich für übereinstimmend befanden, gestand der Bf zu, das könnte schon er gewesen sein, aber er habe eine Streifung im Zuge des schwierigen Einparkmanövers nicht bemerkt. Insp P bestätigte, der Bf habe ihr gegenüber angegeben, er habe von rechts kommend eingeparkt. Der genaue Unfallhergang wurde nicht im Einzelnen besprochen. Laut übereinstimmenden Aussagen sowohl beider Zeugen als auch des Bf hat sein Pkw bereits vor dem Vorfall rundherum Schäden aufgewiesen.

Beiden Beamten fielen beim Bf Alkoholisierungssymptome, nämlich Alkoholgeruch, auf, er sei aber einwandfrei in der Lage gewesen, der Amtshandlung zu folgen. Auf die Frage, was er an diesem Tag getrunken habe, gab er an, er habe auf dem Georgimarkt zwischen 11.00 und 18.00 Uhr vier Halbe Bier und einen „Spritzer“ Wein getrunken, aber seither nur noch einen Kaffee. Laut den Zeugenaussagen in der Verhandlung habe der Bf zugegeben, dezidiert gewusst zu haben, dass er zu viel getrunken habe, aber er habe gehofft, es werde beim Heimfahren schon nichts passieren. Beide Zeugen bestätigten seine Aussage, er habe nach dem Unfall nur Kaffee getrunken, habe mit dem beobachteten Kaffeehäferl übereingestimmt, sodass diesbezüglich keine Zweifel bestanden hätten. RI E gab unter Bezugnahme auf seine handschriftlichen Notizen an, der Bf habe ihm gegenüber angegeben, Trinkende sei 18.00 Uhr gewesen, Alkohol habe er nur auf dem Fest getrunken,

von einem Abendessen im Reha-Zentrum sei nicht die Rede gewesen und ein Nachtrunk wurde vom Bf dezidiert verneint.
RI E führte mit dem Bf mit dem im Polizeifahrzeug mitgeführten Alkomaten Dräger MK III A 7110, GeräteNr. ARDD-0015 – laut Eichbestätigung des BEV zuletzt vorher geeicht am 19. Juli 2017 mit Nacheichfrist bis 31. Dezember 2019, Genauigkeitsprüfung durch den Hersteller am 23. Jänner 2018 und am 24. Juli 2018, beide Male für in Ordnung befunden – einen Atemluftalkoholtest durch, der um 19.54 Uhr einen Atemalkoholwert von 0,69 mg/l und um 19.55 Uhr einen Atemalkoholwert von 0,68 mg/l ergab.

Auf Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes OÖ legte der Lenker des Pkw x am 19. November 2018 seine Fotos vom Schaden am Pkw x vor. Diese wurden zusammen mit den Polizei-Fotos vom Schaden am Pkw x dem technischen Amtssachverständigen Dipl-HTL-Ing R H, Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Verkehr, vorgelegt, der sein auf der Grundlage der Polizeifotos und der in der Verhandlung mit dem Bf erörterten Einparksituation sowie einer Überblendung der maßgeblichen Teile zweier typengleicher Fahrzeuge erstelltes Gutachten vom 13. November 2018, Verk-2018-2018-Hag – in dem er zum Schluss gelangt war, dass der am BMW x sichtbare flächig ausgeprägte Streifschaden beim vom Bf beschriebenen Einparkmanöver entstanden sein könne, wobei aber wegen der nur groben Schadensbeschreibung betreffend den Pkw x die Schäden am BMW nicht einwandfrei zuzuordnen seien – mit Gutachten vom 30. November 2018 dahingehend ergänzte, dass zumindest eine Abriebspur am Pkw des Bf, nämlich die unterhalb des linken Scheinwerfers direkt neben dem oberen Teil des Kühlergrills am Pkw x, als solche einzuordnen ist und mit dem Schadensbild am x korrespondiert.

Der Bf hat sich in seiner Stellungnahme vom 28. November 2018 dazu insofern geäußert, als er von einem Telefonat mit dem Mitarbeiter der Reparaturfirma, in der der sein Fahrzeug reparieren lassen habe, berichtete, der sich an Lackabriebe erinnern habe können, nämlich auf beiden Seiten der Stoßstange, wobei die auf der rechten Seite größer gewesen seien, aber eine Lackierung ohne Austausch von Teilen genügt habe. Der Bf führt aus, wenn der Lenker seinen BMW schon drei Stunden vorher dort abgestellt gehabt habe, könne der Schaden auch von einem anderen Lenker verursacht worden sein als von ihm, zumal auch die Zeugin, die ihn angesprochen habe, einen Anstoß am BMW nicht beobachtet habe. Es könne aber auch sein, dass der Lenker des BMW seinen Schaden selbst durch seine eigene Fahrweise verursacht habe, was ihm vielleicht gar nicht bewusst gewesen sei. Die Schäden seien jedenfalls nicht eindeutig zuordenbar.
Auf die Übermittlung des ergänzenden Gutachtens des AmtsSV vom 30. November 2018 hat der Bf die Stellungnahme vom 10. Dezember 2018 eingebracht, in der er im Ergebnis von einem Ausscheiden seines Pkw als Verursacherfahrzeug ausgeht.

Beweiswürdigend ist vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ zu bemerken, dass mit dem Bf bei der Amtshandlung anlässlich der Anzeige keine von ihm unterschriebene Niederschrift aufgenommen wurde; allerdings besteht kein Zweifel am Wahrheitsgehalt der Zeugenaussagen der beiden Polizeibeamten, die übereinstimmend bestätigt haben, dass der Bf sein Trinkende am 22. April 2018 mit 18.00 Uhr angegeben und ausdrücklich und für sie glaubhaft und nachvollziehbar angegeben hat, nach dem Unfall nur Kaffee getrunken zu haben. Der Bf hat bei der Beanstandung ausführlich einen Alkoholkonsum beim Georgimarkt geschildert und selbst betont, er habe gehofft, dass nichts passiert, obwohl er gewusst habe, dass er zu viel Alkohol getrunken habe. Seine damaligen Angaben zum Trinkende, nämlich 18.00 Uhr, sind eindeutig, wobei auch die Fragestellung durch RI E, der seine handschriftlichen Aufzeichnungen in der Verhandlung wiedergab, keinen Zweifel offenlässt.

Der Bf hat erstmals in der Rechtfertigung vom 11. Juni 2018, also fast zwei Monate später, einen Nachtrunk angeführt, wobei auch diese Angaben zum einen nur vage sind, nämlich 2 Halbe Bier zum Abendessen, das er, weil er zu spät gekommen sei, alleine eingenommen habe, sodass es dafür keine Zeugen gibt, und eine 3. Halbe ganz oder doch nur teilweise draußen auf der Terrasse, das Glas sei noch da gestanden. Hätte er die nunmehrigen Nachtrunkangaben sofort anlässlich der Amtshandlung gemacht, hätte sich der Wahrheitsgehalt dieser Schilderung an Ort und Stelle anhand der Abrechnungen im Rehazentrum oder auch Zeugen für eine 3. Halbe Bier auf der Terrasse nachvollziehen lassen. Seine nunmehrigen Behauptungen sind in keiner Weise objektivierbar, er hat weder über die beim Abendessen konsumierten Getränke eine Rechnung vorgelegt noch Zeugen für die den angeblichen Konsum einer 3. Halben Bier anzuführen vermocht. Seine Aussage in der mündlichen Verhandlung, er habe die Frage der Polizei zum Trinkende bzw zum Nachtrunk wohl falsch verstanden, vermag in keiner Weise zu überzeugen.

Zum Unfallgeschehen hat der Bf ausgeführt, er habe sich von rechts in die Parklücke einfahrend, weil er etwas schief angekommen sei, auf seine rechte Fahrzeugseite konzentriert und gespürt, dass er mit dem rechten Reifen über den Randstein gefahren sei. Er sei mit normaler Geschwindigkeit hineingefahren und über die Umrandung in den Wiesengraben gerutscht. Er habe einen Randstein gelockert bzw ausgehebelt und sei aufgesessen. Er habe der Polizei gegenüber alles auf sich genommen, allerdings im Nachhinein Zweifel, ob er wirklich den Schaden am daneben geparkten Pkw verursacht habe, weil er meine, dass die Schäden nicht übereinstimmten. Insp P hat in der Verhandlung bestätigt, dass der Pkw des Bf außer dem links vorne rundherum kleinere Schäden hatte – das war nach den vom Lenker des Pkw x übermittelten Fotos, auf denen ersichtlich ist, dass der Bereich unterhalb der rechten Stoßstangenecke notdürftig mit Klebeband verklebt war, nachvollziehbar. Der von Insp P angegebene braune Lackabrieb am Pkw x konnte aus den Fotos nicht ersehen werden.

Anhand der von RI E nachträglich übermittelten Farbfotos vom Unfallschaden am Pkw x und den von Bf übermittelten Fotos sowie der Aussagen der beiden Polizeibeamten laut Verhandlungsschrift und den zuletzt vom Lenker des Pkw x übermittelten Fotos vom Schaden am Pkw x wurde vom kfztechnischen AmtsSV ein Gutachten erstellt, bei dem die Höhe der Schäden an beiden Fahrzeugen verglichen wurde. Dabei hat sich – auch laut der vom AmtsSV vorgenommenen Überblendung der beiden maßgeblichen Fahrzeugteile – nachvollziehbar zumindest eine höhenmäßig übereinstimmende Schleifspur ergeben, die den Schluss auf eine Streifung des Pkw x mit der linken vorderen Stoßstangenecke am abgestellten Pkw x untermauert. Dass die Zeugin, die den Bf auf sein Überfahren der Parkplatzumrandung angesprochen hat, eine solche Streifung nicht beobachtet hat, erklärt sich aus ihrer damaligen Position auf der anderen Seite des BMW, wie der Bf in der Verhandlung selbst ausgeführt hat. Dass zumindest die vom AmtsSV beschriebene korrespondierende Streifspur am Pkw x den Schluss auf eine Berührung durch den Pkw des Bf zulässt, ergibt sich aus dem Gutachten einwandfrei. Dass die Schäden an beiden Fahrzeugen leichte Streifschäden waren, lässt sich schon aus den Fotos ersehen und ist dazu auch die Aussage des vom Bf telefonisch befragten Mitarbeiters der Reparaturfirma schlüssig. Die Aussage des Bf, wenn schon das Schadensbild über dem Radkasten des BMW gegen eine Verursachung durch ihn spreche, gelte dies wohl auch für den tiefer liegenden Schaden, vermag hingegen nicht zu überzeugen.

Außer Zweifel steht aber, dass der Bf sich um den Schaden am Pkw x in keiner Weise gekümmert hat, obwohl er aufgrund seines Einparkmanövers – das Überfahren der Umrandung des Parkplatzes bis in den Wiesengraben war fahrtechnisch gesehen erst nach dem Passieren des Pkw x – diesem Pkw bedrohlich nahegekommen ist und aufgrund der Streifung unmittelbar vor seinem Lenkerplatz die jeweilige Position der linken vorderen Stoßstangenecke im Zuge seines Einparkens mitverfolgen konnte. Sein Argument, ihm sei ein allfälliger Anstoß nicht bewusst geworden, weil er sich auf die rechte Seite konzentriert habe, um um den Grünstreifen herum zu kommen, ist insofern nicht nachvollziehbar, weil der Grünstreifen ohnehin nur aus Steinfläche besteht, deren Überfahren ohne jede Folge war – der Strauch steht erst vorne am Rand des Wiesengrabens und sollte einem solchen Einparkmanöver normalerweise nicht im Weg stehen – wobei auch auffällig ist, dass der BMW mit den linken Rädern auf der Parkplatzmarkierung steht, also äußerst links, sodass der Bf viel Platz zum Einparken hatte. Auch wenn der Bf im Bewusstsein, dass sein Pkw rundherum Beschädigungen aufwies, diesbezüglich eher gleichgültig war – in der Verhandlung schilderte er ausführlich, dass er nicht alleine mit dem Pkw den Parkplatz verlassen konnte, weil er „aufsaß“ – hätte er, zumal er ja zwischen den beiden Pkw ins Rehazentrum zurückgehen musste, den Schaden am ihm zugewandten rechten hinteren Radkasten des Pkw x sehen, entsprechend zuordnen und handeln müssen.

Seine Version in der Verhandlung, er habe den beiden Polizeibeamten gegenüber gesagt, dass er nach dem Unfall nur Kaffee getrunken habe, weil er gedacht habe, das mache sich besser, ist zum einen völlig unglaubwürdig, weil dem Bf als Inhaber einer Lenkberechtigung bewusst sein musste, dass der Atemalkoholwert laut Alkomattest bei einem Nachtrunk nicht den Zustand beim Unfall wiedergibt und für ihn nur günstiger sein könnte. Dass die Beamten am Tisch des Bf nur ein Kaffeehäferl zuordenbar stehen sahen, lässt in Verbindung mit seiner damaligen Aussage, er habe seither nur Kaffee getrunken, jedenfalls den Schluss zu, dass dem Bf die Streifung vollkommen bewusst war und er deswegen ein schlechtes Gewissen hatte, wie er auch den Beamten gegenüber indirekt betont hat.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 1 Abs 1 StVO 1960 gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Zur Qualifikation der R-straße und des über diese erreichbaren Parkplatzes vor dem R-Rehazentrum A als Straße mit öffentlichem Verkehrs iSd § 1 Abs 1 StVO 1960 ist zu sagen, dass der Parkplatz über die R-straße als Zufahrtsstraße von der Oberinnviertler Straße L 503 aus für jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann, nämlich frei zugänglich ist. Es besteht keinerlei Einschränkung auf Hausgäste, Personal oder Besucher. Aus den Fotos im Akt geht einwandfrei hervor, dass sich das Fahrverbot iSd § 52 lit a Z 1 StVO 1960 mit der Zusatztafel „bei Überschwemmung“ und der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nur auf eine ev. Überschwemmung bezieht, also wiederum für jedermann gilt.
Der Schranken auf der R-straße nach dem Rehazentrum grenzt das zwischen diesem und dem Ortskern befindliche Wohngebiet ab und soll die Durchfahrt durch das Wohngebiet verhindern. Das ergibt sich einwandfrei durch das Hinweiszeichen „Sackgasse“ und der 30 km/h-Beschränkung mit der Zusatztafel „Durchfahrt zum R gesperrt“. Von einer Straße ohne öffentlichen Verkehr kann im Zusammenhang mit der Zufahrtsstraße von der L503 kommend keine Rede sein.
Damit gilt auf dem Parkplatz vor dem Rehazentrum die StVO 1060 – sohin auch die Bestimmungen der §§ 4 und 5 StVO 1960.

<u>Zum Vorwurf der Übertretung gemäß §§ 99 Abs 1a iVm 5 Abs 1 StVO 1960:</u>
Gemäß § 5 Abs 1 StVO 1960 darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
Gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt

seines Blutes 1,2%o oder mehr, aber weniger als 1,6%o oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.

Der Bf hat den Pkw x am 22. April 2018 um 18.15 Uhr auf dem Parkplatz des R-Zentrums in A – von ihm unbestritten – gelenkt und bei der aufgrund von Alkoholisierungssymptomen (Alkoholgeruch) und der Aussage des Bf über einen Alkoholkonsum vor dem Lenken von RI E verlangten Atemluftalkoholuntersuchung mittels geeichtem und technisch einwandfrei funktionierendem Alkomat um 19.55 Uhr des 22. April 2018 einen günstigsten Atemluftalkoholwert von 0,68 mg/l erreicht. Die Rückrechnung auf den Lenkzeitpunkt 18.15 Uhr, das sind 105 Minuten oder etwas mehr als eineinhalb Stunden, ergab einen Atemalkoholgehalt von 0,76 mg/l. Unter Zugrundelegung eines stündlichen Abbauwertes von 0,05 mg/l ergibt die Rückrechnung von 19.55 Uhr aus dem Alkomatwert von 0,68 mg/l durch Addition von (zugunsten des Bf gerechnet) 0,075 mg/l einen Atemluftalkoholwert von 0,755 mg/l und liegt damit im Bereich des § 99 Abs 1a StVO 1960.

Zur Nachtrunkverantwortung des Bf ist zu sagen, dass der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunkes dem Umstand Bedeutung beigemessen hat, zu welchem Zeitpunkt der Lenker diese Behauptung aufgestellt hat. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Umstandes ist nach dieser Rechtsprechung davon auszugehen, dass vom Lenker auf einen allfälligen Nachtrunk bei erster sich bietender Gelegenheit – von sich aus – hingewiesen wird. Weiters entspricht es der Rechtsprechung des VwGH, dass derjenige, der sich auf einen Nachtrunk beruft, die Menge des konsumierten Alkohols konkret zu behaupten und zu beweisen hat (vgl E 26.11.1996, 95/02/0289; 29.4.2003, 2003/02/0077; 19.12.2005, 2002/03/0287; 7.9.02007, 2006/02/0274; 18.11.2011, 2008/02/0395; 24.2.2012, 2011/02/0058; 23.4.2013, 2011/02/0282; 31.1.2018, Ra 2018/02/0036; uva).

Der Bf gab bei der Befragung nach seinem Alkoholkonsum am 22. April 2018 tagsüber und auch nach Kenntnis des Alkomatwertes – den Messstreifen hat er unterschrieben – dem Ml gegenüber überhaupt keinen Nachtrunk an und erwähnte erstmals in der Rechtfertigung fast zwei Monate später, er habe nach dem Einparken zum Abendessen zwei Halbe Bier und danach noch eine dritte Halbe Bier ganz oder teilweise getrunken. Zeugen dazu gibt es ebenso wenig wie Rechnungen über seine Konsumation im Rehazentrum.

Damit sind die Zeugenaussagen der beiden Polizeibeamten RI E und Insp P, an deren Glaubwürdigkeit keine Zweifel irgendwelcher Art bestehen, einziges Beweismittel. Die Zeugen haben die Aussage des Bf, nach dem Einparken nur Kaffee getrunken zu haben, aufgrund des bei der Beanstandung auf der Terrasse des Rehazentrums vor ihm stehenden Kaffeehäferls für nachvollziehbar und somit glaubhaft erachtet. Einen nach dem Unfall als Nachtrunk konsumierten Alkohol

hätte der Bf nach der oben zitierten ständigen Rechtsprechung des VwGH von sich aus sofort bei der Beanstandung durch die beiden Zeugen am 22. April 2018 gegen 19.30 Uhr durch genaue Angaben und Anbot entsprechender Beweismittel geltend machen müssen.

Obwohl dem Bf als Inhaber einer Lenkberechtigung klar sein hätte müssen, dass ein nach dem Lenken getrunkener Alkohol diesbezüglich relevant (und insbesondere für ihn nur günstiger) sein kann, hat er seine Trinkangaben ausdrücklich auf den Zeitraum 11.00 bis 18.00 Uhr des 22. April 2018 bezogen und betont, er habe nach dem Unfall nur mehr Kaffee getrunken. Er hat keinen Nachtrunk behauptet. Seine nunmehrigen nachträglichen Überlegungen dazu vermögen in keiner Weise zu überzeugen.
Seine Ansicht, da er keine Niederschrift unterfertigt habe, seien seine mündlichen Angaben ohnehin nicht verwertbar, ist im Lichte der unbedenklichen Zeugenaussagen der beiden Polizeibeamten nicht nur insofern verfehlt, als naturgemäß nur der Lenker selbst Angaben zu einem derartigen Nachtrunk machen kann, die einer Rückrechnung standhalten, sondern auch in sich widersprüchlich, weil der Bf in der Verhandlung selbst zugegeben hat, der Polizei gegenüber den Kaffee angegeben zu haben, weil er gemeint habe, das „schaue besser aus“. Es wäre an ihm selbst gelegen gewesen, einen eventuell erfolgten Nachtrunk in Form von immerhin 3 Halben Bier sofort den Beamten gegenüber konkret zu behaupten und zu beweisen.

Aus all diesen Überlegungen ist davon auszugehen, dass der Bf die Rückrechnung gegen sich gelten lassen muss, sodass ausgehend von einem Atemalkoholwert von 0,68 mg/l (umgerechnet 1,36 %o Blutalkoholgehalt) um 19.55 Uhr von einem Atemalkoholwert von 0,76 mg/l zur Lenkzeit (umgerechnet 1,52 %o Blutalkoholwert) auszugehen war.

Der Bf hat daher den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 1a StVO 1960 von 1.200 Euro bis 4.400 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit von 10 Tagen bis 6 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses – zurecht – die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf als mildernd und nichts als erschwerend gewertet und ist von den von ihm angegebenen finanziellen Verhältnissen, nämlich einer Pension von 1400 Euro netto monatlich, keinen Sorgepflichten und Vermögen in Form des Hälfteeigentums an einer Liegenschaft, ausgegangen.

Die verhängte Strafe stellt die gesetzliche Mindeststrafe dar, die nur im Wege des § 20 VStG unterschritten werden könnte: Gemäß dieser Bestimmung kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Diese Voraussetzungen sind im ggst Fall nicht gegeben.
Nach der Rechtsprechung des VwGH kann bei einer Übertretung nach § 5 Abs 1 StVO 1960 dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden, dass deshalb – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – § 20 VStG anzuwenden wäre, weil keine Rede davon sein kann, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden (vgl E 7.8.2003, 2002/02/0276; 17.12.2004, 2004/02/0298; ua).

Zum Vorwurf von Übertretungen gemäß §§ 4 Abs 5 iVm 99 Abs 3 lit b StVO 1960 und §§ 4 Abs 1 lit c iVm 99 Abs 2 lit a StVO 1960:
1) Gemäß § 4 Abs 5 StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, diese Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs 1 genannten Personen – das sind alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang steht – oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.
Gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs 2 lit a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Zweck des § 4 ist es nicht, an Ort und Stelle festzustellen, ob ein Sachschaden von einem Unfall herrührt, ob die Angaben der am Unfall Beteiligten stimmen und das Verschulden an einem Unfall zu klären, sondern um den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregulierung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird (vgl VwGH 26.1.2002, 2001/02/0240; uva).

Sinn der Verständigungspflicht des Abs 5 ist es, gerade im Falle, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem Verkehrsunfall mit Sachschaden – aus welchen Gründen immer – nicht zustande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen (vgl VwGH 11.5.2004, 2004/02/0064; uva).

Auch ein geringfügiger Sachschaden löst die Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO aus, und es kommt nach der genannten Bestimmung nicht auf die Art der Beschädigung und auch nicht darauf an, an welcher Stelle des Fahrzeuges ein Sachschaden entstanden ist (vgl VwGH vom 22.2.1995, 94/03/0234; 5.5.2017, Ra 2016/02/0036; ua).

Voraussetzung für die Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO ist nach ständiger hg. Rechtsprechung als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte. Der Lenker eines Fahrzeuges hat bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (vgl VwGH vom 17.11.2014, 2012/02/0237 und 0276; 05.05.2017, Ra 2016/02/0036; 2.7.2018, Ra 2018/02/0203; uva).

Der Lenker eines Fahrzeuges hat den Geschehnissen um sein Fahrzeug seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und ist ein Blick in den Rückspiegel in bestimmten Verkehrssituationen geboten. Musste dem Lenker schon aufgrund seines Fahrverhaltens auffallen, dass er dadurch eine Verkehrslage geschaffen hat, die eine Beschädigung eines Fahrzeuges führen kann, hat er sich vor dem Weiterfahren zu vergewissern, ob er einen Schaden zugefügt hat oder nicht. Wenn eventuelle Schäden aufgrund ihrer Lage durch einen Blick in den Rückspiegel nicht zu bemerken waren, ist ihm auch zuzumuten, jedenfalls kurz anzuhalten und sich umzuwenden (vgl VwGH 26.9.1990, 90/02/0039; ua).

Der Bf hat in der Verhandlung schlüssig und glaubhaft geschildert, dass er von rechts kommend in die freie Parklücke zwischen dem links davon geparkten Pkw x und der rechts befindlichen mit Steinen bedeckten und erst vorne bewachsenen Grüninsel eingeparkt hat, wobei er in zu kurzem Bogen einbog und daher Schwierigkeiten hatte, den Pkw ordnungsgemäß zu positionieren. Dass er sich auf die rechte Seite konzentrieren habe müssen, ist insofern unwahrscheinlich, als sich rechts nur die Steine befanden. Dass er sich bei einem zu kurzen Bogen dem links davon abgestellten Pkw x bedrohlich näherte und diesen schließlich mit der linken vorderen Stoßstangenecke im Bereich des rechten hinteren Radkastens streifte, hätte dem Bf bei Aufwendung der gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit jedenfalls auffallen müssen, zumal sich die Begegnung direkt vor dem Fahrersitz

ereignete und dem Bf dieser Punkt näher war als die völlig gefahrlose Steinfläche rechts. Dass er den fahrtechnischen Anforderungen eines gefahr- und folgenlosen Einparkens nicht gewachsen war, zeigt eindrucksvoll, dass er nicht einmal in der Lage war, seinen Pkw vor der Parkplatzumrandung zum Stillstand zu bringen und über die Randsteine in den Wiesengraben fuhr, wo der Pkw hängenblieb – was auch verhinderte, dass der Bf seinen Pkw anderswo parkte, weil er selbst angab, er habe im Rückwärtsgang nicht mehr herausfahren können, weil er aufgesessen sei. Den beiden Polizeibeamten gegenüber, die bei der Schadensbesichtigung auch ohne konkrete Abmessungen höhenmäßig korrespondierende Schäden an beiden Fahrzeugen erkannten, gab der Bf schließlich zu, das könne schon er gewesen sein. Erst im Beschwerdeverfahren verlegte er sich auf wüste Vermutungen, die darin gipfelten, der Lenker des Pkw x könne sich ja unbewusst die Schäden an seinem Fahrzeug selbst zugefügt haben.
Tatsache ist, dass der Bf im Zuge des Einparkens die – auf der Grundlage des Gutachtens des Amtssachverständigen zweifellos korrespondierenden – Anstoßstellen bei der Streifung unmittelbar vor sich beobachten konnte und auf dem Rückweg zum Rehazentrum einen einwandfrei erkennbaren Streifschaden am rechten hinteren Radkasten des neben ihm geparkten BMW x unmittelbar wahrnehmen konnte. Er hat sich aber in der Folge mit Hausgästen zusammengesetzt, ohne den Verkehrsunfall mit Sachschaden ohne unnötigen Aufschub – ein Identitätsnachweis mit dem Geschädigten war nicht möglich – bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Unter dem Begriff "ohne unnötigen Aufschub" kann nur verstanden werden, dass die Meldung über einen Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, nach Durchführung der am Unfallort notwendigen, durch das Gebot der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinenden Maßnahmen bzw nach einem vergeblichen Versuch eines Identitätsnachweises zu erfolgen hat (vgl E 12.11.1970, 1771/69).

2) Gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
Gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Die Verpflichtung des § 4 Abs 1 lit c StVO 1960 trifft nach dem Wortlaut alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht und sie dient offenkundig dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestandes zu erleichtern und zu

gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt (vgl VwGH 30.9.1998, 97/02/0542).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beinhaltet § 4 Abs 1 lit c StVO auch die Verpflichtung, das Eintreffen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzuwarten, auch um Feststellungen zur Person des beteiligten Fahrzeuglenkers in der Richtung treffen zu können, ob dieser (unter anderem) den Anschein erweckt, sich in einem zur Lenkung eines Fahrzeuges geeigneten Zustand befinden zu haben (vgl VwGH 29.1.1986, 84/03/0196). Schließlich hat der Verwaltungsgerichtshof auch entschieden, dass die Verpflichtung zum "Abwarten an der Unfallstelle" nicht wörtlich – etwa im Sinne eines ununterbrochenen "Verharrens" an dieser Stelle – genommen werden darf und nur ein solches Verhalten tatbildmäßig ist, welches dem Zweck dieser Bestimmung (den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatgeschehens zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt) zuwiderläuft (vgl E 15.5.1990, 89/02/0048). Ob dies der Fall ist, unterliegt der sachverhaltsbezogenen Beurteilung im Einzelfall (vgl E 23.9.2015, Ra 2015/02/0177).

Im ggst Fall bestand für den Bf die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung, weil es aufgrund des Verlangens des Geschädigten zu einer amtlichen Tatbestandsaufnahme kam. Der Bf musste zwar seinen – bewegungsunfähigen – Pkw stehenlassen, ging aber anschließend ins Rehazentrum und saß dann auf der Terrasse auf der parkplatzabgewandten Seite, ohne auch nur zu versuchen, den Geschädigten ausfindig zu machen bzw zu verständigen. Wäre die Zeugin, die ihn wegen des Überfahrens der Parkplatzumrandung angesprochen hat, nicht am Unfallort gewesen, wäre es den nach der Verständigung durch den Geschädigten um 19.10 Uhr eingetroffenen Polizeibeamten nicht möglich gewesen, den Bf als Lenker des Unfallfahrzeuges ohne wesentlichen Aufwand persönlich ausfindig zu machen und auf der Terrasse zu finden.

Da der Bf die Meldung des Verkehrsunfalls mit Sachschaden und durch sein Entfernen vom Unfallort die Mitwirkung an der Sachverhaltsfeststellung unterlassen hat, hat er beide ihm zur Last gelegten Tatbestände zweifellos erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten jeweils als Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Zu den Voraussetzungen des Ausspruchs einer Ermahnung ist zu sagen, dass gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen hat, wenn die

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH zu § 45 Abs 1 Z 4 VStG müssen die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245; 6.3.2018, Ra 2018/02/0009).

Von geringem Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl erneut E 9.9.2016, Ra 2016/02/0118; 7.4.2017, Ra 2016/02/0245).

Im ggst Fall ist weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich der Unverletzlichkeit des Eigentums, noch von einem geringen Verschulden des Bf auszugehen, der selbst bei der Beanstandung den Polizeibeamten gegenüber zugab, er habe gewusst, dass er zu viel getrunken habe, aber er habe gehofft, dass nichts passieren werde. Nur weil der Bf wegen des Aufsitzens seines Pkw diesen nicht vom Parkplatz bewegen konnte und die Zeugin, die das Überfahren der Parkplatzumrandung beobachtet hatte, und ein weiterer Passant der Polizei den Aufenthalt des Bf auf der Terrasse des Rehazentrums mitteilten, war dem Geschädigten die Feststellung der Identität des Unfallbeteiligten für seine Schadenersatzansprüche möglich. Damit ist ein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 und letzter Satz VStG ausgeschlossen.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs 3 StVO 1960 bis 726 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht. Der Strafrahmen des § 99 Abs 2 lit a StVO 1960 reicht von 36 Euro bis 2180 Euro Geldstrafe, für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit von 24 Stunden bis sechs Wochen Freiheitsstrafe.

Auch hier wurde – zurecht – die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als mildernd und nichts als erschwerend berücksichtigt und wurden die vom Bf angegebenen finanziellen Verhältnisse (siehe oben) zugrundegelegt, sodass kein Anhaltspunkt für eine Strafherabsetzung zu finden war.

Die Voraussetzungen des § 20 VStG sind im Fall der Übertretung gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO allein wegen des Vorliegens der als mildernd berücksichtigten verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger